

Arbeitsgruppe GeschO KT

Stand 18.06.2020

Ergebnisse

Änderungsvorschlag	Ergebnis:
Grundsätzliches: - Sitzungszeiten? - Sitzungstage für Kreistag? - Verpflegung bei Sitzungen? - Abwicklung Kommunikation? - Auszahlung Sitzungsgelder?	<p>Bisherige Zeiten beibehalten (nach Möglichkeit ULA: 9.15 Uhr, restliche Ausschüsse und KT 14.15 Uhr).</p> <p>Bisherige Tage beibehalten (nach Möglichkeit Freitag).</p> <p>Wie bisher (Tagungsgetränke und beim Kreistag Teilchen).</p> <p>Nach Möglichkeit digital. Anträge von Kreistagsmitgliedern künftig an alle Mitglieder zur Kenntnis über Geschäftsstelle des Kreistags weiterleiten.</p> <p>Wie bisher halbjährlich.</p>
Anträge B'90/Grüne vom 02.06.2020: 1. Geschlechtergerechte Sprache 2. Livestream 3. Niederschriften: Nachreichen von Erklärungen und elektronische Verteilung	<p>Bereits im Entwurf GeschO KT umgesetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Frau Leimig, soll noch beteiligt werden.</p> <p>Theoretisch möglich; praktische Umsetzbarkeit im Hinblick auf Datenschutz zweifelhaft: Live-Übertragungen (Bild und/oder Ton) sind nur mit Einwilligung aller Kreisträte möglich (so jedenfalls noch BVerwG). Ferner müssten auch Zuschauer und LRA-Mitarbeiter ihre Einwilligung erteilen, wenn sie in der Sitzung anwesend sind und von der Kamera erfasst werden.</p> <p>Wird momentan zurückgestellt, denkbar wäre auch eine Audioübertragung.</p> <p>Niederschriften im Ratsinfo: bereits umgesetzt.</p> <p>Nachreichen von Erklärungen: Keine Aufnahme in GeschO KT. Zweck des Protokolls ist es zu dokumentieren, was in der Sitzung äußerlich geschehen und beschlossen worden ist. Begründungen einzelner Kreisratsmitglieder zu ihrem Verhalten, die individuell erst nach der Kreistagssitzung verfasst werden, haben</p>

	<p>darin nichts verloren. Siehe im Übrigen § 24 Abs. 5 GeschO.</p> <p>Keine Streichung der §§ 27,28, da ureigenste Rechte der Kreisräte/Kreisbürger.</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte soll nicht erfolgen.</p> <p>Sitzungsunterlagen online für Öffentlichkeit – bereits umgesetzt.</p> <p>Grundsätzlich besteht ein Akteneinsichtsrecht nur dann, wenn der Kreisrat/Kreisrätin ausdrücklich vom Ausschuss/Kreistag dazu ermächtigt wurde; somit kein generelles Akteneinsichtsrecht; im Übrigen kann LR nur „im Einzelfall“ Akteneinsicht gewähren (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GeschO KT). Keine Aufnahme in GeschO KT</p> <p>Keine Aufnahme in GeschO KT. Grds. kann jedes KT-Mitglied einen Antrag stellen und hat danach auch einen Anspruch darauf, dass über den Antrag so, wie er gestellt wurde, abgestimmt wird. Über die Änderung/Rücknahme/Aufspaltung eines gestellten Antrags kann daher auch nur der Antragsteller selbst entscheiden. Sofern einzelne Kreisräte Teile eines Antrags für zustimmungsfähig, andere Teile aber nicht für zustimmungsfähig halten, müssen Sie selbst für sich klären, welcher Teil für Ihre Entscheidung den Ausschlag geben soll. Sollte der für zustimmungsfähig gehaltene Teil keine Mehrheit finden, ist es jedem Kreisrat unbenommen, diesen selbst und isoliert als eigenen Antrag zu stellen. Vorschlag für die Praxis bei mehrgliedrigen Anträgen: In jedem Einzelfall vor Abstimmung den Antragsteller fragen, ob er mit Aufspaltung einverstanden ist (dann: Einzelabstimmung) oder nicht (dann: Abstimmung über Gesamtpaket).</p> <p>Keine Aufnahme in GeschO KT: Parallelstruktur zu den gemeindlichen Bürgerversammlungen, die ohnehin regelmäßig vom Landrat besucht werden. Vorschlag: „Landkreistag“ zusammen mit einer ohnehin stattfindenden Veranstaltung der Zugspitz Region GmbH.</p>
<p>4. Sitzungsunterlagen online stellen und TOP des nichtöffentlichen Sitzungsteils veröffentlichen</p>	
<p>5. Generelles Akteneinsichtsrecht</p>	
<p>6. Anträge splitten als Minderheitenrecht</p>	
<p>7. Bürgerversammlungen</p>	

<p>8. Streichung Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen</p> <p>9. Rederechte</p> <p>10. Fraktionsgelder</p>	<p>Bereits im Entwurf GeschO KT umgesetzt.</p> <p>Keine Aufnahme in GeschO KT: Beschlussfassung und vorangehende Beratung obliegen allein den Mitgliedern des betreffenden Gremiums. Weder Minderheitenschutz noch Demokratieprinzip verlangen, dass Minderheiten „möglichst viel Beteiligung erfahren“ (ähnliches Problem wie beim „Rederecht für Zuhörer“).</p> <p>Keine Aufnahme in GeschO KT: Soll bei der Überarbeitung der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.</p>
<p>KR Schröter (FDP): Allen Anträgen der Grünen stimmt er voll und ganz zu.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Herr KR Baur (FWL) hat telefonisch am 15.06.2020 angemerkt, dass bei § 47 Abs. 4 Satz 2 noch „oder die Landrätin“ eingefügt werden müsste.</p>	<p>Wurde eingearbeitet.</p>
<p>KR'in Zann (AfD): „zusätzlicher Paragraph monatliche Bürgersprechstunde“</p>	<p>Keine Aufnahme in GeschO KT: Wird bereits durch Herrn Landrat bzw. das Büro des Landrats abgedeckt.</p>